

Zur beschleunigten Ausbildung von Lehrern für die Betriebspartei-schulen ist im Juli und August ein zentraler Lehrgang von vier Wochen Dauer durchzuführen. Die Landesvorstände sind verpflichtet, entsprechend der in ihrem Lande geplanten Anzahl von Betriebspartei-schulen Genossen und Genossinnen auf diesen Kursus zu entsenden.

2. Die Lehrgänge der *Kreispartei-schulen* werden auf vier Wochen ausgedehnt, der Lehrplan wird um vier Themen erweitert. In den Wintermonaten können noch 14tägige Bauernlehrgänge auf den Kreis-partei-schulen durchgeführt werden.

Die Abteilung Parteischulung, Kultur und Erziehung des Zentral-sekretariats wird beauftragt, den gedruckten „Lehrplan für Kreis-schulen der SED“ sowie das Lesebuch zu überprüfen und zu ergänzen sowie einen Zeitplan für die Kreispartei-schulen auszuarbeiten. Nach Bestätigung durch das Zentralsekretariat sind die Pläne für alle Kreispartei-schulen bindend.

Der Übergang zu den Vier-Wochen-Lehrgängen soll erst erfolgen, wenn der neue Lehrplan gedruckt vorliegt.

Zur Verbesserung des Lehrerbstandes der Kreispartei-schulen bestätigt der Parteivorstand den Beschluß des Zentralsekretariats, daß bis Ende 1949 alle Kreispartei-schullehrer mindestens die Landespartei-schule besucht haben müssen. Die Landesvorstände sind verpflichtet, den Lehrerbstand der Kreispartei-schulen so zu ergänzen, daß auf je 20 bis 25 Schüler ein Lehrer kommt.

3. Die Lehrgänge der *Landespartei-schulen* werden ab 1. Januar 1949 von drei auf vier Monate verlängert. Die Abteilung Parteischulung, Kultur und Erziehung des Zentralsekretariats wird beauftragt, bis dahin den Typenplan für die Landespartei-schulen zu überprüfen und zu ergänzen. Nach Bestätigung durch das Zentralsekretariat ist der Typenplan für alle Landespartei-schulen bindend.

Zur Verbesserung des Lehrerbstandes der Landespartei-schulen bestätigt der Parteivorstand den Beschluß des Zentralsekretariats, daß bis Mitte 1950 alle Lehrer der Landespartei-schulen den Halbjahres-lehrgang der Partei-hochschule „Karl Marx“ besucht haben müssen. Die Landesvorstände sind verpflichtet, das Lehrpersonal der Landes-partei-schulen so zu ergänzen, daß mindestens auf je 15 Schüler ein Lehrer kommt.

4. Die *Sonderschulen* für Kurzlehrgänge sollen bis 1. Januar 1949 in allen Ländern der Zone eingerichtet werden. Auf diesen Schulen sollen Kurzlehrgänge für Parteifunktionäre über die einzelnen Arbeits-